

Statuten des Vereins Solothurner Literaturtage

Name, Sitz

1. Unter dem Namen Solothurner Literaturtage besteht mit Sitz in Solothurn ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Zweck

2. Die Solothurner Literaturtage sind ein Forum für aktuelles Literaturschaffen in der Schweiz unter Berücksichtigung der vier Landessprachen. Sie bieten alljährlich einmal Gelegenheit, neue literarische Arbeiten zur Diskussion zu stellen und ihren gesellschaftlichen Zusammenhang darzustellen. Sie bemühen sich um Öffentlichkeit, um den Kontakt zwischen Autorinnen und Autoren, zwischen Schreibenden und Publikum, Medien und Verlagen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Mitglieder

3. Natürliche Personen können dem Verein als Mitglieder beitreten. Folgende Mitgliedergruppen werden unterschieden:
 - 3a. Aktivmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag an den Verein. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Die aktuelle Liste der Mitglieder ist allen Mitgliedern zugänglich.
 - 3b. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, haben aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
4. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden rechtskräftig, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sind.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden bei Verstössen gegen die Statuten oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Einzige Rekursinstanz ist die MV.
 - 5a. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag länger als ein Jahr ausstehend ist und mindestens einmal gemahnt wurde.

Organe

6. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - die Programmkommission
 - die Revisoren

Mitgliederversammlung (MV)

7. Die ordentliche MV findet jährlich nach den Solothurner Literaturtagen statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
8. Eine ausserordentliche MV ist durchzuführen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Begehren von 20 Mitgliedern, und zwar schriftlich und unter Angabe des Grundes.
9. Die Einladung zur MV hat wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Anträge der Mitglieder, die an der MV behandelt werden sollen, sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 9a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

10. Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
 - c. Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder
 - d. Statutenrevisionen (nach ZGB)
 - e. Auflösung des Vereins (nach ZGB)

Vorstand

11. Dem Vorstand gehören 5 bis 7 Mitglieder an. Er konstituiert sich selbst.
12. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen; rechtsgültig mit der kollektiven Unterschrift von zwei Vorstandmitgliedern. Er ernennt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Er erlässt eine Regelung über die Zuständigkeiten der Vereinsorgane, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der Programmkommission und der Programmgruppen.

Geschäftsführer/in

13. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Solothurner Literaturtage vorzubereiten und durchzuführen.
14. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie/Er leitet die Programmkommission.

Programmkommission (PK)

15. Die Mitglieder der PK werden vom Vorstand nach Anhörung der PK gewählt. Die Vereinsmitglieder sind vorschlagsberechtigt. Die PK bestimmt gemäss Richtlinien des Vorstandes das Programm der Solothurner Literaturtage. Sie steht unter der Leitung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

Revisoren

16. Zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sind, prüfen die Jahresrechnung und berichten der MV unter Antragstellung schriftlich.

Beschlüsse, Wahlen

17. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung gefordert und beschlossen wird.
18. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand kann beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
19. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
20. a) Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl der Revisoren ist beliebig möglich. Die maximale Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt elf Jahre.
- b) Die Mitglieder der PK werden für zwei Jahre gewählt, diese Amtszeit kann um ein Jahr verlängert werden.

Finanzielle Mittel

21. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen, das durch die Mitgliederbeiträge sowie durch die Zuwendungen der öffentlichen und privaten Hand gebildet wird. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe eines Mitgliederjahresbeitrages.
- Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Schlussbestimmungen

22. Die MV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Statuten abändern oder ergänzen.
- Vorschläge zu Statutenänderungen sind mindestens 3 Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
23. Die MV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden den Verein auflösen. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte MV im Sinne des Vereinszwecks.
24. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung des Vereins muss an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen werden.

Beschlossen und angenommen anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. August 1978.

- Statuten-Revision (10b, c; 11; 12; 14; 15; 16; 18) beschlossen anlässlich der MV vom 21. Juni 1982.
- Statuten-Änderung (21b) beschlossen anlässlich der MV vom 6. Juli 2000.
- Statuten-Revision (3a, b; 9a) bzw. Statuten-Änderung (22) beschlossen anlässlich der MV vom 27. Juni 2005.
- Statuten-Änderung (3c = neu; 12 (Vorstand wird von GL einberufen = gestrichen) beschlossen anlässlich der GV vom 30. Juni 2008.
- Statuten-Änderung (3, 9, 10, 15, 17) beschlossen anlässlich der GV vom 30. Juni 2011
- Statuten-Änderung (3a. 5a. 6 8 10b. 10c. 10g. 10h. 11. 12. 13. neu 14. neu 15. 20. 21. 22. 23. 24 neu) beschlossen anlässlich der GV vom 19. September 2014.
- Statuten-Änderung (11, 12) beschlossen anlässlich der GV vom 29. Oktober 2021.
- Statuten-Änderung (20a) beschlossen anlässlich der GV vom 3. November 2023.